



MARKT ALLERSBERG Marktplatz 1 90584 Allersberg

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Internet: www.allersberg.de
Auskunft erteilt: Frau Meier
Zi. Nr.: 3
Telefon: 09176/509-16
PC-Fax: 09176/509-416
E-Mail: jasmin.meier@allersberg.de
Unsere Zeichen: I/2
AZ:
Ihre Nachricht vom: 17.04.2021
Ihre Zeichen:

Allersberg, 14.05.2021

Genehmigung Nr. 2-21 zur Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum des Marktes Allersberg einschließlich der Ortsteile

Sehr geehrter Herr Reichardt,

auf Grund Ihres Antrages vom 17.04.2021 erteilt Ihnen der Markt Allersberg die Genehmigung zur Plakatierung und Aufstellung von Wahlwerbung bis zu einer Größe von DIN A 1 im öffentlichen Verkehrsraum des Marktes Allersberg einschließlich der Ortsteile mit folgenden Auflagen:

- 1) Die Aufstellung der Werbeträger wird für den Zeitraum **6 Wochen vor** (15.08.2021, 08:00 Uhr) und **einer Woche nach** (03.10.2021) den Bundestagswahlen 2021 am 26.09.2021 genehmigt.
- 2) Es dürfen keine Plakate mit Wahlwerbung vor den Wahllokale aus einsehbar sein. Vor dem Zugangsbereich der Wahllokale ist eine Zone von etwa 20 Metern von Plakatierung frei zu halten.
- 3) Am historischen Marktplatz in Allersberg darf nicht plakatiert werden.
- 4) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch die Anbringung der Plakate oder in deren Zusammenhang entstehen.
- 5) Die Anbringung der Plakate an Bäumen darf nicht erfolgen. Werbeanlagen, Plakate und Plakatständer, die an Bäume angebracht sind, werden durch den Bauhof des Marktes Allersberg kostenpflichtig entfernt.
- 6) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- 7) An Verkehrseinrichtungen (Ampel-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen) im Zuge der Straßen in der Baulast des Marktes Allersberg und des Staatlichen Bauamtes (Staatsstraßen) dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
- 8) Die Werbeanlagen an Staatsstraßen sind ausschließlich innerhalb der jeweils betroffenen straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenze befinden, werden von den Straßenmeistereien des Staatlichen Bauamtes kostenpflichtig entfernt.
- 9) Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
- 10) Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
- 11) Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen.
Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Raiffeisen – meine Bank eG

IBAN: DE13 7645 0000 0240 1013 94
IBAN: DE86 7606 9449 0009 6213 00

BIC: BYLADEM1SR5
BIC: GENODEF1FY5

- Höhe über Fahrbahn: 4,50 m
- Höhe über Geh- und Radweg 2,50 m
- Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante 0,50 m

- 12) Über die Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
- 13) Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
- 14) Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
- Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m / 70,0 m
 - Privatzufahren 3,0 m / 70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
- 15) Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
- 16) Der Antragsteller hat den jeweiligen **Straßenbaulastträger** von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
- 17) Die Standsicherheit und Windsichtigkeit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen. Ist die Standsicherheit nicht gegeben, ist der Werbeträger unverzüglich vom Antragsteller zu entfernen.
- 18) Den Weisungen der **Straßenmeisterei** und des **Bauhofs** sind unbedingt Folge zu leisten.

Hinweis:

Zum Gemeindebereich von Allersberg gehören folgende Ortsteile: Altenfelden, Appelhof, Brunnau, Ebenried, Eisbühl, Eismannsdorf, Eppersdorf, Eulenhof, Fischhof, Göggelsbuch, Grashof, Guggenmühle, Harrhof, Heblesricht, Kronmühle, Lampersdorf, Poldsdorf, Realsmühle, Reckenstetten, Reckenricht, Schönbrunn, St. Wolfgang, Stockach, Uttenhofen und Wagnersmühle.

Mit freundlichen Grüßen
Ordnungsamt

Meier
Verwaltungsfachwirtin